

Bundesverwaltungsgericht
Simonplatz 1
04107 Leipzig

Unser Zeichen
00315/22 TU/TU
Rechtsanwalt Ulbrich

Sekretariat
Saniye Sari

sari@ru.law
0211 81977 - 611

Datum
16.08.2022

In dem verbundenen Wehrbeschwerdeverfahren

.....

....

wird der gestellte Antrag sämtliche in der Hauptsache entscheidenden Richter einschließlich Oberst i.G. Mielke sowie Oberstleutnant i.G. Suchord nicht nur aufrechterhalten, sondern auch auf die Hauptsache erstreckt.

Begründung

Die Beschwerdeführer haben den Hinweis von Dr. Henke vom 15.08.2022 zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung des Antrages, nur die hauptamtlichen Senatsmitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, scheidet von Anfang an aus.

Der Kern des Vorwurf liegt gerade in der Führung der Hauptsache begründet sowie den Ereignissen vom 06.07.2022 auf den 07.07.2022.

**Rechtsanwälte
in Partnerschaft mbB**
AG Essen PR-Nr. 1801

Geschäftsführende Gesellschafter:

Dr. Marco Rogert
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht
Transport- und Speditionsrecht

Tobias Ulbrich
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Transport- und Speditionsrecht

Angestellte Rechtsanwälte:

Sinan Böcek
Burcu Gülcan
Laura Heinzen
Julia Huth
Christian Peußner
Emine Sezer
Jessica Steinberg



Diesbezüglich haben trotz Aufforderung durch Rechtsanwalt Wilfried Schmitz und durch den Unterzeichner auch die beizitzen Richter Oberst i.G. Mielke sowie Oberstleutnant i.G. Suchord keine dienstliche Stellungnahme abgeben. Entweder sie haben daher selbst gegen das Beratungsgeheimnis verstoßen oder sie decken möglicherweise ein anderes Senatsmitglied. Beides wiegt in Bezug auf die Besorgnis der Befangenheit gleich schwer.

Das Anhörungsverfahren stellt sich letztlich als eine Art „Zwischenverfahren“ dar, das in die Wiederaufnahme der Hauptsache münden wird.

Gem. § 152a VwGO ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen.

Hier besteht nun die Besonderheit, dass das Verfahren in der Hauptsache schon deshalb noch nicht beendet ist, weil keinerlei Entscheidungsgründe (auch nach 6 Wochen nicht!) vorliegen, obgleich der Vorsitzende des ersten Wehrdienstsenats, Dr. Häußler, doch gemäß der Presseerklärung des Bundesverwaltungsgericht den Inhalt seiner Entscheidungsverkündung klar zum Ausdruck brachte.

Die Beschwerdeführer stellen einmal kurz und knapp kursiv den Text der Presseerklärung dem Inhalt des Verfahrens gegenüber.

Wörtlich heißt es in der Presseerklärung:

„Das Gesetz erwartet, dass jeder Soldat durch die Duldung von Schutzimpfungen zu seiner persönlichen Einsatzfähigkeit und damit zur Funktionsfähigkeit der Bundeswehr (Art. 87a GG) insgesamt beiträgt. Die Erhaltung der eigenen Einsatzfähigkeit ist eine zentrale Dienstpflicht im hoheitlichen Dienst- und Treueverhältnis des Soldaten (Art. 33 Abs. 4 GG).“

Genau deshalb hatten die Beschwerdeführer vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass die Injektionen mit dem Getherapeutikum vor allem in der Luftwaffe nicht der Erhaltung der Einsatzfähigkeit, sondern Wehrersetzung dient. Es wurde dargelegt, dass

- das Immunsystem irreparabel geschädigt wird und Soldaten dann ungeschützt allen anderen Krankheitserregern ausgesetzt sind;
- die im Wuhan Labor synthetisierten Spike Proteine, die nun die körpereigenen Zellen des Menschen herstellen sollen, toxisch sind und substantielle Schäden im

menschlichen Körper anrichten und es sich dabei um eine fortgesetzte Dauerschädigung handelt, die nicht zeitlich beschränkt ist. Die CDC nahm nun die Information vom Netz, dass die Produktion der Spike Proteine nur temporär sei;

- die nicht zugelassenen Lipid Nanopartikel ebenfalls substantielle Zellschäden verursachen und allergische Reaktionen auslösen;
- Bewusstseinsstörungen auftreten und kognitive Fehlleistungen, Schlaganfälle, Thrombosen, Herzinfarkte, Myokarditis und Perikarditis, Entzündungen der Gelenke, Schmerzen im gesamten Körper, Müdigkeit Erschöpfung;
- ferner, dass die Injektion auch gar nicht so selten tödlich endet.

Allein sich nicht der Injektion mit diesem Gentherapeutikum hinzugeben dient der Erhaltung der Einsatzfähigkeit.

„Die gesetzliche Ausgestaltung der Duldungspflicht genügt auch dem rechtsstaatlichen Gebot, dass der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Denn er hat die Reichweite des Eingriffs in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit in allgemeiner Weise hinreichend klar bestimmt und auf zumutbare Eingriffe begrenzt. Die genaue Festlegung der im Einzelnen hinzunehmenden Impfungen und zu verwendenden Impfstoffe konnte er dem Dienstherrn überlassen, weil die Soldatinnen und Soldaten abhängig von ihrem Einsatzort im In- und Ausland unterschiedliche Impfungen benötigen. Außerdem erfordern etwa das Auftreten neuer Krankheitserreger oder das Bekanntwerden neuer Nebenwirkungen von Impfstoffen eine flexible und schnelle Entscheidungsfindung.“

Das Perfide ist, dass all die heftigen Impfschäden bis hin zum Tod sowie die Zerstörung des Immunsystems alle vor dem Erlass des Befehls über die Duldungspflicht am 24.11.2021 vorlagen, also gerade vollständige Kenntnis über die Nebenwirkungen bestand, die – eine flexible und schnelle Entscheidungsfindung vorausgesetzt – niemals eine Entscheidung zugunsten von Siechtum und Tod von Soldaten beinhalten durfte.

„Das Bundesministerium der Verteidigung hat bei der Einführung der Duldungspflicht im November 2021 das ihm eingeräumte Ermessen nicht überschritten. Damals wies die Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus eine erhebliche Gefährlichkeit auf. Die vorhandenen Impfstoffe konnten zwar das Risiko einer Infektion und Übertragung nur verringern, aber die Gefahr schwerer Verläufe um 90 % reduzieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht das Vorhandensein einer sich verschärfenden pandemischen Lage im Winter 2021 bestätigt und näher ausgeführt, dass nach damaliger überwiegender fachlicher Einschätzung von einer erheblichen Reduzierung der Infektions- und Transmissionsgefahr durch die Covid-19-Impfung ausgegangen wurde (BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21 - Rn. 157 ff., 173 f.).“

Die Beschwerdeführer hatten dargelegt und unter Beweis gestellt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Duldungspflicht gem. § 17a SG schon bereits nicht vorlagen, also sich die Frage einer Abwägung und die Ausübung von Ermessen schon nicht stellt.

Der Soldat hat keine Injektion mit experimentellen Gentherapeutika zu dulden, bei denen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben nach der Injektion besteht, vgl. § 17a Abs. 4 Soldatengesetz.

Wörtlich heißt es in der Norm: **!Nicht zumutbar ist eine ärztliche Maßnahme, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist.!**

Da steht nichts von Ermessen, dass das Bundesministerium der Verteidigung dennoch Ermessen zusteht, dennoch durch Experimente an Soldaten diese der Gefahr für Leib und Leben verwirklichen zu dürfen.

Ausdrücklich gibt es auch keine Befugnis des Bundesministerium der Verteidigung das Recht auf Leben einzuschränken. Dies geht schon deshalb nicht, weil nach dem Zitiergebot die Grundrechtseinschränkung im Gesetz hätte aufgenommen werden müssen. Dort steht aber nichts davon, dass das Grundrecht auf Leben eingeschränkt wird. Es ist deshalb völlig klar, dass bei der gewollten Zwangsverabreichung von experimentellen Stoffen dort die Grenze zu ziehen ist, wo eine Lebensgefahr besteht.

Neuerdings räumt der Bundesgesundheitsminister der Gesundheit in einem Erklärvideo ein, dass die Injektion zum Tod führen kann.

Im Übrigen hatte das Ergebnis der Beweisaufnahme sowie der Vortrag der Beschwerdeführer genau das Gegenteil von der Behauptung zutage gefördert die Injektionen könnten schwere Verläufe reduzieren, was bereits in Bezug auf die in Betracht zu ziehende Personengruppe der Soldaten völlig abwegig war, weil sie grundsätzlich von Anfang an zu keinem Zeitpunkt der Gefahr schwerer Verläufe ausgesetzt waren. Der Vortrag und das Beweisergebnis wurde ignoriert.

Es war bereits im November 2021 klar, dass die Injektion keine Infektions- und Übertragungsgefahr mindert.

Aber auch den Nürnberger Kodex ließ der Senat unberücksichtigt. Der Prüfung hat sich der erkennende Senat vollständig verweigert, da er nicht hätte widerlegen können, dass diese Covid-19-Gentherapeutika experimentell sind und die Soldaten auf Grund massiver Nötigung und mangels angemessener Aufklärung gar nicht wirksam in diese Injektionen einwilligen konnte.

„Der 1. Wehrdienstsenat hat sich nach der von ihm durchgeführten Sachverständigen-anhörung auch der Bewertung angeschlossen, dass die Impfung gegenüber der nunmehr vorherrschenden Omikron-Variante eine noch

relevante Schutzwirkung im Sinne einer Verringerung der Infektion und Transmission bewirkt (BVerfG a.a.O. Rn. 184 f.). Außerdem reduziert sie vor allem nach einer Auffrischungsimpfung das Risiko eines schweren Verlaufs über längere Zeiträume, so dass der positive Effekt der Impfung das mit ihr verbundene Risiko weiter deutlich überwiegt. Dies gilt nach den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts auch für die Gruppe der 18- bis 59-Jährigen, die den überwiegenden Anteil des militärischen Personals ausmachen. Das Bundesministerium der Verteidigung war berechtigt, bei seiner Einschätzung der Impfrisiken auf die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts zurückzugreifen, auch wenn diese Fachbehörde die Daten der Kassenärztlichen Vereinigungen entgegen § 13 Abs. 5 IfSG bislang nicht erhalten hat. Durch die zahlreichen Einwendungen der Antragsteller wurde die Überzeugungskraft der amtlichen Auskünfte der beiden Fachbehörden nicht durchgreifend erschüttert.“

Dieser vorstehende Absatz der Presserklärung ist letztlich der Offenbarungseid des Bundesverwaltungsgerichts. Wie Prof. Dr. Martin Schwab in der Begründung seiner Anhörungsrüge erläuterte invertieren die Angaben das Beweisergebnis in ihr Gegenteil.

Auch die weiteren Tatbestandsmerkmale von § 17a Soldatengesetz werden wohlweislich erst gar nicht behandelt.

Bei den in der Pressemitteilung zu lesenden Entscheidungsgründen drängt sich der Verdacht der Rechtsbeugung auf, was auch erklärt, weshalb der Senat es nicht vermochte, die wenigen klaren Tatbestandsmerkmale des § 17a Soldatengesetz sauber geprüft in Entscheidungsgründe zu gießen, die dann mit der Pressemitteilung übereinstimmen. Es mag auch sein, dass das eine oder andere Senatsmitglied sich weigert, an dem Akt der Rechtsbeugung teilzunehmen. Es mag zwar sein, dass es das mehrheitliche Stimmrecht gibt und die Mehrheitsentscheidung auch durch die anderen Senatsmitglieder zu tragen ist. Sicher hat aber ein Richter am Bundesverwaltungsgericht nicht an der Vergewaltigung des Rechts in Form der Rechtsbeugung mitzuwirken.

Es mag auch sein, dass sich die Beisitzer dieses Senats nicht am Tod der Kammeraden und dem Siechtum aller beteiligen wollen, die jetzt erst noch dem Zwang der Experimentalspritze ausgesetzt werden.

Das würde ich als Beisitzer auch klar zum Ausdruck bringen. Denn es ist kein Bruch des Beratungsgeheimnisses, wenn man nicht bereit ist, Straftaten zu decken, sondern sich daran erinnert, einen Eid auf das Grundgesetz abgelegt zu haben und nicht auf die Exekutive oder das Bundesverwaltungsgericht. Auch für die Laienrichter war der Rechtsbruch erkennbar. Dennoch nahmen sie jedoch nicht dienstlich Stellung, weshalb sie offenkundig die aus der Presserklärung ersichtlichen Entscheidungsgründe mit tragen.

Sie sind deshalb gleichermaßen gem. § 152a Abs. 1 VwGO im Rahmen der Fortsetzung des Verfahrens mit dem bösen Schein behaftet, sie könnten nicht mehr objektiv und neutral diesen Rechtsstreit - in der Fortsetzung nach der Anhörungsrüge - weiter führen.

Genau deshalb ist auch im Anhörungsverfahren darüber zu befinden, wer in der Hauptsache weiterhin in der Sache zu entscheiden hat. Es ist deshalb nicht von Belang, dass sie zunächst im unselbständigen Verfahren der Anhörungsrüge nicht mitwirken. Die Anhörungsrüge bleibt als Annex Teil der Hauptsache und führt auch wieder zu ihr zurück, weshalb auch insgesamt über die Besorgnis der Befangenheit zu befinden ist.

Tobias Ulbrich
Rechtsanwalt